

BURGERSCHAFT NATERS

Birgisch
Mund
Naters



Bürgerreglement

NATERS

Ausgabe April 2013

BURGERSCHAFT NATERS

Birgisch
Mund
Naters



Burgerreglement Burgerschaft Naters

Die Burgerversammlung der Burgerschaft Naters

- eingesehen die Artikel 69,75,80,81 und 82 der Walliser Kantonsverfassung
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004
- eingesehen das Gesetz über die Burgerschaften vom 28. Juni 1989
- auf Antrag des Burgerrates von Naters

beschliesst:

KAPITEL I – EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen und in Ergänzung der Kantonsverfassung sowie der kantonalen Gesetze die Bestimmungen über:

1. die Organisation und Verwaltung der Burgerschaft Naters,
2. die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens,
3. die Erteilung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes sowie die entsprechende Gebührenordnung.

Art. 2 Grundsatz und Gleichberechtigung

Der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Bürgerinnen und Bürgern ist gewährleistet.

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe «Bürger», «Bewerber», «Walliser», «Miteidgenossen», «Gesuchsteller» usw. bezeichnen Personen beiderlei Geschlechts.

KAPITEL II – ORGANISATION, VERWALTUNG DER BURGERSCHAFT

1. Abschnitt – Organe der Burgerschaft

Art. 3 Burgerversammlung

In Ergänzung der gesetzlichen Befugnisse ist die Burgerversammlung zuständig:

1. in allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr ermöglicht zu beraten und zu beschliessen;
2. in Bezug auf wichtige Sachgeschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, vorgängig Grundsatzabstimmungen durchzuführen.

Ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vereinigt sich die Burgerversammlung jährlich an Fronleichnam (Herrgottstag) zum ordentlichen und zusätzlich im Falle mehrerer anstehenden Einbürgerungen auch am St. Mauritustag zu einem ausserordentlichen Bürgertrunk.

Unter Vorbehalt der in diesem Reglement vorgesehenen Ausnahmefälle dürfen anlässlich des Bürgertrunks keine Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden.

Art. 4 Burgerrat

Zur Vorbereitung der Geschäfte organisiert sich der Burgerrat zu Beginn jeder Amtsperiode in verschiedene Amtsbereiche, die er unter seinen Mitgliedern aufteilt.

Zum gleichen Zweck kann der Burgerrat Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er festlegt.

Art. 5 Revisionsstelle

Die Rechnung ist jährlich durch einen oder mehrere besonders befähigte Revisoren zu prüfen. Die Revisoren werden auf Vorschlag des Burgerrates von der Burgerversammlung für vier Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 6 Hilfsorgane

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann die Burgerversammlung zur Durchführung der Burgerverwaltung zusätzliche Hilfskräfte – wie den Burgerfenner oder den Vizefenner – bestellen.

Die Hilfsorgane unterstehen dem Burgerrat, der die notwendigen Pflichtenhefte erlässt.

Die Entschädigung der Hilfsorgane wird unter Berücksichtigung des Zeit- und Arbeitsaufwandes durch den Burgerrat festgesetzt.

2. Abschnitt – Verwaltungsgrundsätze

Art. 7 Kommunale Zusammenarbeit

Bei der Förderung und Unterstützung von Werken allgemeinen Interesses koordiniert die Burgerschaft unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit ihre Tätigkeit mit jener der Einwohnergemeinde.

Art. 8 Angestellte

Das Rechtsverhältnis von Angestellten im Nebenamt wird laut Schweizerischem Obligationenrecht und Pflichtenheft durch Vertrag geregelt.

Art. 9 Information

In Ergänzung zu den gesetzlich vorgesehenen Publikationen gibt die Burgerschaft wenigstens einmal im Jahr ein Mitteilungsblatt heraus, das über die Gegenstände der ordentlichen Burgerversammlung und über weitere Bereiche der Burgerverwaltung informiert.

Art. 10 Archiv

Das Archiv, in dem alle wichtigen Dokumente aufzubewahren sind, muss sich in einem geeigneten Lokal der Burgerschaft oder der Einwohnergemeinde befinden und soll von einem Archivar betreut werden.

KAPITEL III – ZUGEHÖRIGKEIT ZUR BURGERSCHAFT

1. Abschnitt – Allgemeines

Art. 11 Bezeichnung der Bürger

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung sind folgende Personen

Bürger von Naters:

1. die durch Abstammung oder Adoption von Gesetzes wegen der Bürgerschaft angehörenden Personen;
2. die durch Beschluss der Burgerversammlung in die Bürgerschaft Naters eingebürgerten Personen.

Art. 12 Bürgerregister

Der Burgerrat führt in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde und dem Zivilstandsamt die Bürgerregister. Der Burgerrat ist verantwortlich für das Register der Ehrenbürger.

2. Abschnitt – Ordentliche Einbürgerung

Art. 13 Voraussetzungen

Wer das Bürgerrecht von Naters erlangen will, muss:

1. Walliser Bürger sein;
2. im Zeitpunkt der Gesuchstellung mindestens während 5 Jahren seinen Wohnsitz in Naters gehabt haben.

Unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Verzichtes schliesst das Einbürgerungsgesuch eines Bewerbers auch dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein, wobei für diese die Wohnsitzbedingung nicht erfüllt sein muss.

Art. 14 Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist an den Burgerrat zu richten, der dasselbe mit seinem Antrag innert Jahresfrist der Burgerversammlung zum Entscheid vorlegt.

Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, die seit mindestens 15 Jahren in Naters wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Art. 15 Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang festgehalten, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.

Der Einbürgerungstarif unterliegt der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Zustimmung durch den Staatsrat.

Die Gebühren sind 30 Tage nach dem Einbürgerungsbeschluss der Burgerversammlung zu bezahlen.

Art. 16 Naturalgaben

Der Burgerrat hat die Kompetenz, von den Neubürgern einen zusätzlichen finanziellen Beitrag oder eine Naturalgabe (zum Beispiel ein geschnitztes Familienwappen, eine Zinnkanne) zu verlangen. Zusätzlich hat der Neubürger den Mitbürgern einen Anteil am traditionellen Bürgertrunk zu stiften. Die Festlegung des Anteils ist Sache des Burgerrates.

3. Abschnitt – Ehrenburgerrecht

Art. 17 Voraussetzung und Inhalt

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung Personen, die sich um Naters in hervorragender Weise verdient gemacht haben, das Ehrenburgerrecht verleihen.

Für die Verleihung des Ehrenburgerrechts wird keine Gebühr erhoben.

Der Ehrenburger hat Anspruch auf Durchführung eines Ehrenburgertrunkes, dessen Kosten zulasten der Burgerschaft gehen. Die in Naters wohnsässigen Ehrenburger haben Anspruch auf die Nutzung des Burgervermögens.

Art. 18 Naturalgabe

Es bleibt dem Ehrenburger anheimgestellt, der Burgerschaft eine Ehrengabe zu übergeben.

KAPITEL IV – BURGERSCHAFTSVERMÖGEN

Art. 19 Zusammensetzung

Zum Vermögen der Burgerschaft gehören ihre Kapitalien, Guthaben, Liegenschaften und Anlagen sowie ihre sonstigen vermögenswerten Güter und Rechte.

Das Vermögen der Burgerschaft ist in der Vermögensrechnung und in den dazu gehörenden Inventaren lückenlos nachzuführen.

Art. 20 Verwaltung

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung wird die Verwaltung des Burgerschaftsvermögens dem Burgerrat übertragen.

Soweit die verfügbaren Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Leistungen und zur Deckung eigener Bewirtschaftungsbedürfnisse nicht eingesetzt werden müssen, sind damit im Rahmen des Möglichen, Ausgaben allgemeinen Interesses, insbesondere auf wirtschaftlichem, touristischem, sozialem und kulturellem Gebiet zu fördern und zu unterstützen.

Art. 21 Bewirtschaftung

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können die Burgergüter von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet, an Dritte verpachtet, vermietet oder zur Nutzung überlassen werden.

Der Burgerrat behält jedoch die Aufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller sich in Dritthänden befindenden Güter.

KAPITEL V – NUTZUNG DES BÜRGERVERMÖGENS

1. Abschnitt – Anspruchsberechtigung

Art. 22 Grundsatz

Grundsätzlich erfolgt die Nutzung des Bürgervermögens durch volljährige Bürger mit Wohnsitz in Naters. Soweit die Nutzungsbeteiligung von Nichtbürgern reglementarisch ermöglicht ist, sind folgende Prioritäten einzuhalten:

- Wohnsässige Bürger
- Nicht wohnsässige Bürger
- Wohnsässige Nichtbürger
- Andere Personen

Art. 23 Spezialfälle

Anspruch auf Nutzung des Bürgervermögens haben ausserdem:

1. die in Naters wohnsässigen Ehrenbürger;
2. die in Naters wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde.

2. Abschnitt – Naturalnutzen

1. Unterabschnitt – Waldbewirtschaftung

Art. 24 Selbstbewirtschaftung

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder nach Massgabe der einschlägigen Forstgesetzgebung durch die Burgerschaft selbst, sei es allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften (Forstrevier) oder Waldbesitzer.

Die Burgerschaft tritt den Organisationen bei, die den Zweck verfolgen, den bestmöglichen Ertrag aus der Forstwirtschaft zu erzielen.

Art. 25 Brennholz

Die Bedingungen der Nutzung der Bürgerwälder werden im Anhang geregelt.

2. Unterabschnitt – Alpbewirtschaftung

Art. 26 Allgemeines

Der Burgerrat ist für die landwirtschaftliche, insbesondere für die viehwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden (Allmeien) nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zuständig.

Der Burgerrat erlässt die hierzu notwendigen zusätzlichen Weisungen und Anordnungen.

Die Ausführung erfolgt unter Mitwirkung von Hilfsorganen.

Art. 27 Nutzungsberechtigung

Die Berechtigung, Gross- und Kleinvieh (ausgenommen solches mit ansteckenden Krankheiten und Schweine) auf die Burgeralpen zu treiben, steht allen Personen zu. Bei zu grosser Auslastung der Alpen kann der Burgerrat die Nutzungsberechtigung auswärtiger Nichtbürger beschränken.

Die Viehweide auf den Allmenden steht nur den Burgern und Einwohnern zu.

Die viehwirtschaftliche Nutzung der Alpen und Allmenden ist wie folgt geregelt:

- **Alpen Bäll, Lüsga und Nessel:** Vor dem Tag der Alpfahrt, der durch den Burgerrat bestimmt und bekannt gegeben wird, darf kein Vieh aufgetrieben werden. Pferde, Maultiere und Esel dürfen nicht vor dem 24. August (St. Bartolomäustag) geweidet werden.
- **Aletschalpen:** Vor dem Tag der Bestossung, der durch den Burgerrat bestimmt und bekannt gegeben wird, darf kein Vieh aufgetrieben werden. Wer vorzeitig Kleinvieh aus den Aletschalpen treiben will, hat dies nach Bekanntgabe an den Burgerrat unter dessen Aufsicht zu tun.
- **Allmenden:** Auf den Allmenden, in denen sich keine Aufforstungen befinden, darf im Frühjahr, Sommer und Herbst Vieh geweidet werden. Hiervon ausgenommen sind Schafe in der Zeit zwischen dem 15. Juli und dem letzten Augustsonntag.
- Die Burgerschaft ist nicht haftbar für Tiere, welche sich verletzen oder abstürzen.

Art. 28 Meldepflicht

Zwecks Kontrolle und Erstellung der Weidgeldabrechnung hat dem Burgerrat unter Angabe von Namen und Adresse des Viehbesitzers, des Weideplatzes sowie der Anzahl und Art der Tiere Meldung zu erstatten, wer ortsfremdes und/oder einheimisches Gross- und Kleinvieh auf die Burgeralpen treibt.

Die Kontrolle des einheimischen Gross- und Kleinviehs, das zur Sömmerung auf die Burgeralpen getrieben wird, besorgt der Burgerrat durch seine Hilfsorgane direkt.

Art. 29 Weidgelder

Die Weidgelder werden im Anhang, der integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet, festgelegt und sind durch die Burgerversammlung zu genehmigen.

Der Tarif hat folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- progressive Ansätze, je nachdem es sich bei den Nutzungsberechtigten um ansässige oder auswärtige Bürger, Einwohner oder Ortsfremde handelt;
- degressive Ansätze für Kuh, Kalb und Ziege in den Alpen Bäll, Lüsga und Nessel und für Gross- und Kleinvieh in den Aletschalpen und Allmenden.

Für Milchkälber und für Vieh, das während der Sömmerung notgeschlachtet werden muss oder das verunfallt, sind keine Weidgelder zu entrichten.

Art. 30 Alparbeiten

Die Alparbeiten (Düngung, Bewässerung, Räumung von Sträuchern und Steinen, Entsumpfungen, Erstellung und Unterhalt von Wegen und Stegen usw.) werden nach dem System ausgeführt, wie es bei den öffentlichen Arbeiten der Munizipalität angewandt wird.

Wer Gross- oder Kleinvieh auf den Alpen sömmert, ist bei den Alparbeiten nach Möglichkeit zur Mithilfe verpflichtet.

Die Tagwerke werden durch den Burgerrat bekannt gegeben und stehen unter dessen Leitung. Die Teilnehmer am Tagwerk haben mit brauchbaren Werkzeugen anzutreten.

Zur teilweisen Finanzierung der Alparbeiten werden für das Sömmervieh Beiträge erhoben, die im Tarif der Weidgelder festgelegt werden.

Art. 31 Düngung und «Gläcktage»

Der Dünger wird abwechselungsweise je ein Jahr für die Alpen und je ein Jahr für die Alpmatten verwendet. Im Jahr, in dem der Dünger auf die Alpe gehört, darf er nicht aus dem Alpgebiet geführt werden.

In den Aletschalpen werden die «Gläcktage» für das Kleinvieh durch den Burgerrat bestimmt.

Art. 32 Sanktionen

Wer die Bestimmungen über die viehwirtschaftliche Nutzung der Bürgergüter schuldhaft übertritt, wird gemäss Art. 47 dieses Reglements mit einer Busse bestraft.

Unangemeldete Tiere werden beschlagnahmt. Der Fehlbare muss sämtliche Kosten für die Aufwendungen und eine Busse bezahlen.

Vieh, welches sich zur Unzeit auf den Bürgergütern aufhält, wird auf Kosten der Besitzer abgetrieben.

Der Burgerrat kann demjenigen, der die Bestimmungen dieses Reglements (inkl. jene im Anhang) fort-dauernd übertritt, die viehwirtschaftliche Nutzung des Burgereigentums für bestimmte Zeit untersagen (Weidsperre).

3. Unterabschnitt – Dingliche Rechte und Bewilligungen

Art. 33 Allgemeines

Der Bürgerboden soll nach alt hergebrachter Art auf bestmögliche Weise genutzt werden. Unter Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll der Bürgerboden auch der übrigen wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung dienen und als Erholungsraum allen offen stehen.

Im Rahmen der allgemeinen Nutzungsfunktion kann am Bürgerboden zeitlich, örtlich und rechtlich beschränkter Sondergebrauch begründet werden.

Der Burgerrat ist zuständig, die hierzu notwendigen und beschränkt dinglichen Rechte (Baurecht, Durchfahrtsrechte, Überfahrtsrechte usw.) einzuräumen und die erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.

4. Unterabschnitt – Baurechte

Art. 34 Baurechte

Die Burgerschaft erteilt auf Gesuch hin in jenen Gebieten, die nach öffentlichem Baurecht zur Überbauung freigegeben sind, Baurechte, die selbständig, dauernd und übertragbar sind und als Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen werden können.

Art. 35 Baurechtsparzellen

Die Baurechtsparzelle umfasst in der Regel die effektiv überbaute Fläche.

Für die Berechnung des Baurechtspreises kommt die Fläche dazu, die sich ergibt bei Einhaltung von Grenzabständen von je 4 m bzw. 6 m auf einer Längsseite oder bei Einhaltung der baurechtlich vorgeschriebenen Grenzabstände, sofern letztere grösser sein sollten.

Bei nicht landwirtschaftlichen Gebäuden, welche Wohnzwecken dienen, wird für jede Baurechtsparzelle mindestens ein Ausmass von 250 m² angerechnet.

Der Burgerrat kann für bestimmte zusammenhängende Gebiete im Voraus Bauplätze planmässig festlegen.

Art. 36 Inhaber von Baurechten

Baurechte an Bürger und solche an Walliser und andere Schweizer können erteilt werden.

Personen mit Wohnsitz im Ausland, die nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, können nicht Inhaber von Baurechten werden, auch nicht durch spätere Baurechtsübertragung.

Bei der Erteilung von Baurechten ist der Burgerrat gehalten, soweit als möglich Spekulationsgeschäfte zu verhindern.

Art. 37 Baurechtsdauer

Das Baurecht kann für die maximale Dauer von 50 Jahren eingeräumt und in gegenseitigem Einverständnis verlängert werden. Zwei Jahre vor Ablauf der Baurechtsdauer treten die Parteien in Verhandlungen über eine allfällige Verlängerung des Baurechts. Die Bedingungen des früheren Vertrages sollen grundsätzlich auch für den neuen Vertrag gelten, dies unter Vorbehalt ihrer Übereinstimmung mit dem dazumal geltenden Bürgerreglement der Burgerschaft Naters.

Das Baurecht muss nach Erhalt der Baubewilligung vor Baubeginn öffentlich verkündet und im Grundbuch eingetragen werden.

Wird mit dem Bau innert zwei Jahren ab Erhalt der Baubewilligung nicht begonnen, kann das Baurecht zulasten des Bauberechtigten wieder aufgehoben werden.

Sofern keine Verlängerung des Baurechts erfolgen sollte, sind die Baurechtsberechtigten verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Liegenschaft wieder herzustellen. Eine Entschädigungspflicht der Burgerschaft wird ausdrücklich wegbedungen. Die Wegbedingung der Heimfallsentschädigung ist im Grundbuch vorzumerken.

Das Baurecht ist übertragbar und vererblich. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Grundeigentümerin. Diese darf die Genehmigung nur verweigern, wenn die Bestimmungen des Baurechtsvertrages vom Erwerber nicht in allen Teilen übernommen werden. Bei einer Verweigerung der Genehmigung können die Bauberechtigten ein im Baurechtsvertrag bestimmtes Schiedsgericht anrufen.

Wird ein Gebäude zerstört und erfolgt die Sanierung bzw. der Wiederaufbau nicht innert 3 Jahren, fällt der Baurechtsboden entschädigungslos an die Burgerschaft zurück und das Baurecht wird im Grundbuch gelöscht.

Die Wasserversorgung auf den Alpen darf nur im Rahmen der heute bestehenden Bedingungen benützt werden. Es ist verboten, für die Gebäude Wasseranschlüsse irgendwelcher Art zu erstellen. Allfällige erstellte Leitungen werden auf Kosten des Fehlbaren entfernt.

Art. 38 Baurechtspreise

Grundsätzlich wird der Baurechtspreis als einmalige Kaufsumme erhoben, zahlbar vor Eintragung des Baurechts im Grundbuch und vor Baubeginn.

Die Preise für die Baurechte werden im Anhang festgelegt, der integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet und von der Burgerversammlung zu genehmigen ist.

Die Preisansätze sind progressiv anzusetzen, je nachdem es sich um Bürger oder Nichtbürger, um landwirtschaftliche, gewerbliche, touristische oder sonstige Bauten handelt.

Bei nicht landwirtschaftlichen Zweit- oder Drittbauten usw. des gleichen Baurechtsinhabers, des Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes eines bisherigen Bauberechtigten werden die Quadratmeteransätze bzw. die Baurechtspreise verdoppelt, verdreifacht usw.

Der Burgerrat kann anstelle des einmaligen Baurechtspreises einen periodischen Baurechtszins festlegen, der, kapitalisiert, das Zweifache des einmaligen Baurechtspreises inkl. Zins und Zinseszins nicht übersteigen darf (zum Beispiel bei gewerblichen bzw. touristischen Bauten). Der Baurechtszins ist im Grundbuch vorzumerken (Art. 779a Abs. 2 ZGB).

Art. 39 Auflagen und Bedingungen

Die Einräumung des Baurechtes kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere solche baulicher und infrastruktureller Art.

Allfällige Veränderungen auf Baurechtsparzellen, seien diese in baulicher oder infrastruktureller Hinsicht, sind jeweils vom Burgerrat zu genehmigen. Der Burgerrat ist berechtigt, diese im Interesse der Burgerschaft zu verweigern.

Der Baurechtsinhaber hat die für den Baurechtspreis massgebliche Fläche sowie die darauf erstellte Baute in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. Die Gestaltung der Umgebungsarbeiten bei Umbauten wie Neubauten ist von der Burgerschaft abzunehmen und zu genehmigen. Bei Zuwiderhandlungen hält sich die Burgerschaft das Recht vor, die notwendige Instandstellung auf Kosten des

Baurechtsinhabers durch Dritte ausführen zu lassen. Es ist untersagt, auf obgenannter Fläche feste Einrichtungen zu erstellen und diese Fläche für die landwirtschaftliche und die sonstige Nutzung unbrauchbar zu machen.

Die Burgerschaft kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden, welche durch das Vieh angerichtet werden. Für das Umleiten bzw. Umliegen von bestehenden Werkleitungen wie Strom, Wasser, Kanalisation und allenfalls anderen im Boden verlegten Leitungen kann die Burgerschaft nicht haftbar gemacht werden (Art. 693 ZGB). Für diese Kosten kann die Burgerschaft als Bodenbesitzer nicht belastet werden.

Der Baurechtsnehmer hat zudem der Burgerschaft für die einwandfreie Beendigung der Bau- und Umgebungsarbeiten des Bauobjektes eine Sicherheit, die im Anhang geregelt ist, zu leisten. Dadurch kann der Baurechtsvertrag erst nach Hinterlegung des Sicherheitsdepots an die Burgerschaft im Grundbuch eingetragen werden.

Die Beendigung der Bautätigkeiten ist dem Burgerrat mitzuteilen. Danach erfolgt die Bauabnahme in Bezug auf die Umgebungsarbeiten. Sofern diese Arbeiten zur Zufriedenheit des Burgerrates ausgeführt werden, wird das Sicherheitsdepot zurückbezahlt.

Auf der nicht überbauten Fläche einer Baurechtsparzelle darf der Parzelleninhaber Plätze und Zugänge (z. B. zu Kellerräumen, Remisen usw.) bis max. 20% der überbauten Fläche beanspruchen und dem Ortsbild entsprechend gestalten. Bei einer überbauten Fläche von beispielsweise 70 m² würde sich eine Fläche von 14 m² zur eigenen Nutzung und Gestaltung ergeben.

Stein- und Betonplatten dürfen lediglich in Sand oder Kies gelegt werden. Feste Einrichtungen (es dürfen keine Plätze, Treppen usw. betoniert werden) wie Skulpturen, Fahnenmäste, eingepflanzte Bäume und Sträucher usw., die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Wohnen im Freien in Verbindung stehen, sind nicht zulässig.

Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäss auf die dazu vorgesehenen Deponien zu entsorgen. Die Deponegebühren der Burgerschaft werden durch den Burgerrat zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

Art. 40 Nachforderungen

Beim Verkauf einer Baurechtsparzelle von einem Bürger an einen Nichtbürger schuldet der Verkäufer der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem im Zeitpunkt des Verkaufs für Nichtbürger geltenden Preisansatz.

Bei nachträglicher Zweckveränderung des Gebäudes (Art. 38 Abs. 3 des Reglements) schuldet der Baurechtsinhaber der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem im Zeitpunkt der Zweckveränderung für den veränderten Bau bestehenden Preisansatz.

Beim Verkauf einer Baurechtsparzelle an einen Erwerber, der bereits eine Baurechtsparzelle besitzt und damit eine Zweitliegenschaft erwirbt (Art. 38 Abs. 4 des Reglements), schuldet der Verkäufer der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem im Zeitpunkt des Verkaufs für den Zweitbau geltenden Preisansatz.

Entsprechend der verbleibenden Baurechtsdauer ist die Nachforderung verhältnismässig zu reduzieren. Die Preisnachforderungen sind grundbuchlich durch Errichtung einer Hypothek in der Höhe der jeweils maximalen Nachforderung sicherzustellen.

Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich, während einer Dauer von 10 Jahren ab Eintragung des Baurechtes nicht an einen Nichtbürger zu veräussern. Falls diese Auflage nicht eingehalten wird, ist eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.– pro Veräusserung an die Burgerschaft zu bezahlen.

Die Burgerschaft genehmigt die Eigentumsübertragung, sofern die Konventionalstrafe vom Veräusserer bezahlt oder sichergestellt wird. Die Genehmigung zur Eigentumsübertragung wird verweigert, wenn die Konventionalstrafe nicht bezahlt oder sichergestellt wird.

Art. 41 Andere Servitute

Auf Gesuch hin kann die Burgerschaft im Sinne von Grunddienstbarkeiten Durchfahrtsrechte, Überfahrtsrechte, Leitungsrechte oder andere beschränkt dingliche Rechte einräumen.

Die Einräumung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, die im Einzelfall vom Burgerrat festgelegt wird, ist örtlich, zeitlich und sachlich zu beschränken und kann an weitere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 42 Aufschub und Hinfälligkeit der Nachforderung

Dem Verkauf im Sinne von Art. 40 dieses Reglements ist jegliche andere Eigentumsübertragung gleichgestellt.

Der Erbgang ist jedoch von der Nachforderung ausgenommen. Eine solche wird dagegen erhoben bei einer späteren nicht erbrechtlichen Übertragung.

Art. 43 Sonderfälle

Der Burgerrat ist berechtigt, im Einzelfall von den reglementarischen Preisansätzen abzuweichen oder abzusehen, sofern dies das öffentliche Interesse rechtfertigt.

Bei Handänderungen oder den Grundriss berührenden baulichen Änderungen im Grundbuch nicht eingetragener Altbauten besteht die Pflicht zur Begründung und grundbuchlichen Eintragung des Baurechts nach Massgabe der vorstehenden Reglementbestimmungen.

Unter Vorbehalt eventuell entstehender Nachforderungen gemäss Art. 40 des Reglements wird dabei die höchstzulässige Baurechtsdauer von 50 Jahren eingeräumt.

Bei den den Grundriss vergrössernden, baulichen Veränderungen wird für die gesamte Baurechtsfläche eine neue Baurechtsdauer von grundsätzlich 50 Jahren eingeräumt, wobei in Bezug auf die im Grundbuch bereits eingetragene Altfläche der Baurechtspreis im Verhältnis der zeitlichen Verlängerung nachzubezahlen ist. Die Kosten für den Eintrag ins Grundbuch gehen zu Lasten des Baurechtsnehmers.

Art. 44 Bewilligungen

Auf Gesuch hin kann die Burschaft Bewilligungen zum Sondergebrauch von Burgerboden erteilen. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, die im Einzelfall vom Burgerrat festgelegt wird, kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden und ist frei widerruflich.

Die Bewilligung zur Ausbeutung von Land, Sand, Steinen usw. darf nur in beschränktem Rahmen erteilt werden, und zwar zum Eigengebrauch des Materials durch den Gesuchsteller und unter der Voraussetzung, dass eine anderweitige Materialbeschaffung mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre. Der zur Ausbeutung benötigte Boden ist wieder abzuräumen und instandzustellen.

Weitergehende Ausbeutungen bedürfen der Zustimmung der Burserversammlung und nach kantonalem Recht der Bewilligung.

3. Abschnitt – Barnutzen

Art. 45 Bargeldausschüttung

Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burschaft Burgern, die in Naters wohnsässig sind, unter folgenden Voraussetzungen Bargeld ausschütten:

1. die Zuwendungen dürfen nur zulasten der buchhalterischen Rechnungsüberschüsse gewährt werden;
2. sie dürfen nur aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen erfolgen und müssen somit der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung tragen.

Art. 46 Zuwendungen

Wiederkehrende Zuwendungen (Krankenkassenbeiträge, Ausbildungshilfen, Unterstützung an sozial Schwache usw.) darf der Burgerrat nur gestützt auf ein von der Burserversammlung genehmigtes Reglement gewähren.

Für einmalige Beiträge (Hilfe an die Landwirtschaft, an einen Sozialwohnungsbau usw.) ist der Burgerat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen zuständig.

KAPITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden vom Burgerrat mit Bussen von CHF 1'000.– bis CHF 10'000.– bestraft.

Gegen Bussenverfügungen für Bussen in der Höhe bis CHF 5'000.– kann beim Burgerrat Einsprache

erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen bei einem Richter des Kantonsgerichts mit Berufung anfechtbar (Art. 34k Abs. 3 VVRG).

Bussenverfügungen zwischen CHF 5'000.– bis CHF 10'000.– können innert 30 Tagen mittels Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts angefochten werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 48 Verbandsmitgliedschaft

Die Burgerschaft ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden.

Art. 49 Tarifrevision

Der Burgerrat ist verpflichtet, der Burgerversammlung die Auswirkung der Teuerung oder anderer Umstände auf die in diesem Reglement bzw. in seinem Anhang vorgesehene Preisansätze bekannt zu geben.

Die Burgerversammlung entscheidet dann jeweils auf Antrag des Burgerrates über eine eventuelle Anpassung der Ansätze.

Die Revision der Tarife unterliegt der Zustimmung durch den Staatsrat.

Art. 50 Vollzug und Revision des Reglements

Der Burgerrat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Das vorliegende Reglement kann ganz oder teilweise in der gesetzlich einberufenen Burgerversammlung geändert werden.

Die Homologation der Reglementsrevision durch den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 51 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Beratung in der Burgerversammlung, seiner Annahme durch dieselbe und seiner Zustimmung durch den Staatsrat des Kanton Wallis in Kraft. Es hebt insbesondere die bisherigen Reglemente der Burgerschaften Birgisch vom 09. Juni 2000, Mund vom 16. November 1997 und Naters vom 08. April 1992 und alle anderen, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

So beschlossen in der Burgerversammlung vom 05. März 2013 und vom Staatsrat des Kanton Wallis in seiner Sitzung vom 10. April 2013 genehmigt.

Burgerschaft Naters

sig. Armin Agten

Bürgerpräsident

sig. Michael Ruppen

Burgerschreiber

